

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 18.11.2024

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 25/24)
vom 20. November 2024



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
Gesetzliche Absicherung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in einem eigenständigen Bundesgesetz	3
Bundesweit flächendeckende und bedarfsgerechtes Schutz- und Beratungsangebot	4
Kostenfreier, niedrighschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang zu Schutz und Beratung bei geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt	4
Vorgaben für Einrichtungen	5
Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung	5

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am Abend des 18. November 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vorgelegt, zu dem bis zum 20. November 2024, 12:00 Uhr Stellung genommen werden kann. Die nachfolgende Stellungnahme wurde deshalb von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erstellt. Aufgrund der Kürze der Frist war eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im weiteren Verfahren einzubringen.

Der Deutsche Verein hat bereits im September 2022 eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder gefordert und Anforderungen für eine Ausgestaltung einer solchen bundesgesetzlichen Regelung sowie Vorschläge zu ihrer gesetzlichen Umsetzung formuliert.¹ Der Deutsche Verein begrüßt deshalb ausdrücklich die seit langem erwartete gesetzliche Umsetzung für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Auf Grundlage der genannten Empfehlungen nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in der Kürze der Zeit nur zu ausgewählten Punkten des vorgelegten Referentenentwurfs wie folgt Stellung. Weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Absicherung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in einem eigenständigen Bundesgesetz

Der Deutsche Verein unterstützt das Vorhaben des Referentenentwurfs, die Absicherung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder außerhalb der bestehenden Sozialgesetzbücher erstmals in einem eigenständigen Bundesgesetz zu regeln.² Er hält die Erfüllung staatlicher Schutzpflichten aus dem Grundgesetz, der Verpflichtungen, die sich aus der Ratifizierung der Istanbul Konvention des Europarates (IK) ergeben, sowie der Vorgaben der neuen EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur umfassenden Unterstützung der gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder in Deutschland für dringend erforderlich. Nicht zuletzt angesichts steigender (aktueller) Zahlen gewaltbetroffener Frauen in Deutschland³ unterstreicht er den Bedarf, die bestehenden Lücken im Hilfesystem schnellstmöglich zu schließen.

Durch das geplante Gewalthilfegesetz (GewHG) werden bislang bestehende Zugangshürden für schutzsuchende Frauen ohne sozialrechtlichen Anspruch auf

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Nicola Leiska-Stephan.

- ¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder vom 20. September 2022, NDV 2022, S. 538 ff., 602 ff
- ² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder vom 20. September 2022, NDV 2022, 605.
- ³ Neues Lagebild gibt erstmals umfassendes Bild von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten – in allen Bereichen sind die Zahlen 2023 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/strafataten-gegen-frauen-und-maedchen-steigen-in-allen-bereichen-fast-jeden-tag-ein-femizid-in-deutschland-250156> (Abgerufen am 19.11.2024).

Kostenübernahmen vermieden und das Erreichen eines bedarfsgerechten Hilfesystems unabhängig von freiwilligen staatlichen Leistungen in Aussicht gestellt. Der Referentenentwurf enthält einen aus Sicht des Deutschen Vereins erforderlichen und durch die Istanbul Konvention vorgegebenen gesamtheitlichen Ansatz, indem er Schutz vor Gewalt, Intervention bei Gewalt, Prävention von Gewalt (einschließlich der Arbeit mit gewaltausübenden Personen und Öffentlichkeitsarbeit) sowie Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit umfasst.

Bundesweit flächendeckende und bedarfsgerechtes Schutz- und Beratungsangebot

Der Deutsche Verein hält den mit dem Referentenentwurf beabsichtigten Ausbau der erforderlichen Kapazitäten im deutschen Hilfesystem durch die Bereitstellung mehr finanzieller Mittel und die Beteiligung aller staatlicher Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) für erforderlich, um einen gesicherten Zugang zu bedarfsgerechter Beratung und Schutz für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder zu gewährleisten.

Kostenfreier, niedrighschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang zu Schutz und Beratung bei geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt

Der Referentenentwurf trägt mit § 5 GewHG-E dazu bei, dass ein diskriminierungsfreier Zugang aller betroffenen Frauen und der mit ihnen zusammenlebenden Kinder unabhängig von körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung, Gesundheitszustand, Sprache, Alter, sexueller Orientierung, vorheriger Wohnsituation und Aufenthaltsstatus gewährleistet werden kann. Der gesetzliche Fokus und die Bewertung in § 2 Abs. 1 Satz 2 GewHG-E, dass geschlechtsspezifische Gewalt unverhältnismäßig stark Frauen betrifft, hält der Deutsche Verein für ein starkes und richtiges Signal. Der Deutsche Verein unterstützt, dass der eigenständige besondere Unterstützungsbedarf von Kindern bei erlebter sowie miterlebter Gewalt anerkannt wird und betont, dass sich dies in der dauerhaften Bereitstellung und Ausstattung von Unterstützungsleistungen für (mit-)betroffene Kinder entsprechend niederschlagen muss.

Die vorgesehene Kostenfreiheit⁴ der Inanspruchnahme der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die alleinige Anknüpfung des Zugangs zu Schutz und Beratung an eine Gewaltbetroffenheit, entsprechen den Vorschlägen

⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder vom 20. September 2022, NDV, 605 ff: „Voraussetzung für den Zugang auf Hilfe und Unterstützung sollte allein die Betroffenheit von Gewalt oder drohender Gewalt sein. Dies sollte durch einen für die Betroffenen kostenfreien Zugang ohne bürokratische Hürden, insbesondere ohne eine bisher teilweise für den Aufenthalt in einem Frauenhaus erforderliche vorherige Kontaktaufnahme mit einem Leistungsträger, gewährleistet werden, auch bei einer Flucht über Kommunen- oder Ländergrenzen hinweg.“ S. 607: „Die betroffenen Frauen dürfen finanziell nicht herangezogen werden.“ „Die kommunalen Spitzenverbände befürworten eine Prüfung einer Kostenbeteiligung gewaltbetroffener Frauen nach der Aufnahme in einem Frauenhaus, soweit Anhaltspunkte für eine Leistungsfähigkeit gegeben sind und der Zugang zu Schutz und Beratung dadurch nicht erschwert wird.“ siehe genannte Empfehlungen NDV, 605, Fußn. 89.

des Deutschen Vereins.⁵ Eine schnelle und unbürokratischer Erbringung von Schutz, Beratung und Unterstützung wird für geboten gehalten, auch bei einer Flucht über Ländergrenzen hinweg.

Der Deutsche Verein begrüßt eine Regelung, die darauf abzielt, dass der Zugang unabhängig von Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status gilt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GewHG). Er empfiehlt für gewaltbetroffene Frauen ohne faktischen Zugang zu einem Fürsorge- bzw. Sozialversicherungssystem (also Frauen ohne Aufenthaltsstatus), aber auch für solche, die als Unionsbürgerinnen von Leistungsausschlüssen erfasst sind, eine Ausnahmeregel hinsichtlich der Sicherung der materiellen Existenzsicherung zu ermöglichen. Dann wäre eine Geld- oder Sachleistung denkbar, wenn Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen bei Gewaltgefährdung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden.⁶

Vorgaben für Einrichtungen

Der Deutsche Verein begrüßt daher das Vorhaben des Referentenentwurfs, die Sicherstellung eines Netzes an ausreichenden, niedrighschwelligem, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geographischer Verteilung als gesetzlichen Auftrag im Gesetz zu verankern. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass dies zu vergleichbarer Qualität in Orientierung an die Vorgaben der Istanbul-Konvention erfolgen muss.⁷

Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung

Der Deutsche Verein begrüßt die mit dem Gesetzentwurf erstmalig in Deutschland eingeführten einheitlichen Vorgaben für die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen. Dadurch werden langfristige Planungen aus dem letzten Koalitionsvertrag aufgegriffen, eine verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung des Hilfesystems unter regelhafter Finanzbeteiligung durch den Bund gesetzlich zu verankern. Dies kann dazu beitragen, das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht auszubauen.

5 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder vom 20. September 2022, NDV, 605.

6 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder vom 20. September 2022, NDV, 606.

7 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder vom 20. September 2022, NDV, 604.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend